

Erfahrungen von Sachverständigen mit dem lösungsorientierten Vorgehen

Joseph Salzgeber und Jörg Fichtner

Seit drei Jahren ist mit dem neuen Familienrecht auch die lösungsorientierte Begutachtung nach § 163 FamFG Praxis. Bereits vor der Reform wurde von Sachverständigen meist versucht, Lösungsoptionen in den zerstrittenen Familiensystemen auszuloten; jetzt dürften diese Anstrengungen noch nachdrücklicher verfolgt werden. In der GWG München z.B. lag die Anzahl der Einigungen im Rahmen einer Begutachtung im Jahr 2011 fast doppelt so hoch wie noch 2007, insbesondere bei Umgangsfragen, aber auch bei Konflikten um den Aufenthalt des Kindes oder die weitere elterliche Sorge konnte mit Hilfe der Sachverständigen in einem Viertel bis einem Drittel der Verfahren Einigung erzielt werden. Inzwischen liegen bundesweit unterschiedlichste Konzeptvorschläge und auch erste Untersuchungen zur lösungsorientierter Begutachtung vor, die beruflichen Fachverbände diskutieren gerade intensiv über Standards von psychologischen Begutachtungen. In diesem Beitrag wollen wir auf drei Aspekte eingehen, die in der praktischen Arbeit mit Gerichten und Parteien beim lösungsorientierten Vorgehen Relevanz gewonnen haben.

Nach § 163 Abs. 2 FamFG kann das Gericht den Sachverständigen ausdrücklich beauftragen, auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken, muss aber nicht. Viele Richter erweitern in ihren Fragestellungen und Beschlüssen dementsprechend den Gutachtauftrag. Unserer Erfahrung nach erwarten darüber hinaus viele Gerichte generell ein lösungsorientiertes Vorgehen, auch ohne expliziten Auftrag. In der Regel begrüßen Gerichte und Parteien, wenn der Sachverständige zu einer einvernehmlichen Regelung beitragen kann. Auch grundsätzlich ist eine strenge Abgrenzung zum statusorientierten Vorgehen mit einer ausschließlich sachverständigen Empfehlung kaum möglich, da mit jeder Intervention im Rahmen der Begutachtung (wie z.B. Interaktionsbeobachtungen nach vorherigem Kontaktabbruch) schon eine Veränderung im Familiensystem stattfindet.

Weiterhin wird im Rahmen des Beschleunigungsgebotes in vielen Gutachtensaufträgen gemäß § 163 Abs. 1 FamFG den Sachverständigen nun eine Frist gesetzt. Wenn gleichzeitig lösungsorientiertes Vorgehen beauftragt bzw. erwünscht wird, kann diese oft nicht sinnvoll eingehalten werden, da Lösungen zunächst erprobt werden müssen. Die intendierte Beschleunigung ist damit keine des schnellen Endes, sondern des raschen Anfangs: Sachverständige sollten unverzüglich mit der Begutachtung und damit mit der Lösungssuche einsetzen; ist ihnen das nicht möglich, muss das dem Gericht dringend mitgeteilt und der Auftrag ggf. zurückgegeben werden. Zeitliche Verzögerungen innerhalb der Lösungssuche sollten dem Gericht dann in Zwischenberichten mitgeteilt werden, um über den Stand des lösungsorientierten Vorgehens zu informieren. Explizite Anträge, die Frist zu verlängern, erübrigen sich meistens, wenn deutlich wird, wie sich der Verlauf der Begutachtung gestaltet und wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist.

In der lösungsorientierte Begutachtung stellt sich schließlich manchmal die Frage nach dem Abschlusszeitpunkt. Es ist nicht geklärt, ob Sachverständige nach Abgabe einer Empfehlung oder Beantwortung der Fragestellung noch mit den Eltern in Kontakt treten dürfen. Bei der klassischen Begutachtung haben sich Sachverständige nach Abgabe des Gutachtens einer einseitigen Kontaktaufnahme zu enthalten, um nicht die Besorgnis der Befangenheit zu erregen. Ein lösungsorientiertes Vorgehen ist dagegen ein ungleich dynamischerer Prozess, ohne eindeutigen Endpunkt: Meist gibt es keine abschließende oder abgeschlossene Lösung, häufig wenden sich die Eltern auch nach der schriftlichen Abgabe eines Regelungsvorschlags oder einer vorläufigen Einigung noch weiter an die Sachverständigen, um Problemfelder mit ihnen zu klären oder sie abermals um Vermittlung zu bitten. Da Sachverständige nicht immer in-

formiert sind, ob das Verfahren und damit seine Tätigkeit endgültig beendet sind, besteht hier oft Verunsicherung.

Vielleicht könnten durch zwei Schritte mehr Eindeutigkeit geschaffen werden. Erstens, wenn der Sachverständige statt zu einem „psychologischen Sachverständigengutachten“ zu einer „familienpsychologischen Begutachtung“ beauftragt wird. Damit bezöge sich der Auftrag nicht primär auf ein schriftliches Werk, sondern auf einen Prozess, der – je nach Bedarf der Familie – vom Sachverständigen mit einem schriftlichen Gutachten, mit einer vorläufigen Einigung oder mit seiner Beteiligung am Einigungsprozess in der mündlichen Anhörung endet. Zweitens müssten Sachverständige dann zuverlässig über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden, womit auch ihre Tätigkeit spätestens beendet ist. Im günstigsten Fall mit einer für die Beteiligten praktikablen und einvernehmlichen Regelung.